

Coronavirus Covid-19 Informationsschreiben Nr. 84

Novelle COVID-19-Öffnungsverordnung

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

aufgrund der sinkenden Infektionszahlen sind weitere Öffnungsschritte möglich. Aus diesem Grund wurde die Öffnungsverordnung mit BGBl. II Nr. 247/2021 erneut novelliert. Für die Gemeinden sind insbesondere folgende Regelungen relevant:

Allgemeines:

Der einzuhaltende Mindestabstand wird generell von zwei Meter auf einen Meter reduziert. Dies gilt sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen. Auch die bestehenden Sperrstunden werden auf 24 Uhr verlängert.

Kindergärten:

Die Regel, dass das Personal bei unmittelbarem Kontakt mit Kindern eine Maske zu tragen hat, sofern es über keinen aktuellen Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr (z.B. Impfnachweis, negativer COVID-Test) vorweist, wird auf geschlossenen Räume eingeschränkt.

Märkte im Freien:

Die Maskenpflicht entfällt. Es ist nur der allgemeine Mindestabstand von einem Meter zu anderen Personen einzuhalten.

Gelegenheitsmärkte:

Diese sind unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Gelegenheitsmärkte sind saisonale oder nicht regelmäßig stattfindende Verkaufsveranstaltungen, zu denen an einem bestimmten Platz Erzeuger, Händler, Betreiber von Gastgewerben oder Schaustellerbetrieben zusammenkommen, um Waren, Speisen oder Getränke zu verkaufen oder Dienstleistungen anzubieten. Nicht regelmäßig ist ein Markt dann, wenn er in größeren Abständen als einmal im Monat und nicht länger als zehn Wochen stattfindet.

Ein Gelegenheitsmarkt kann unter folgenden Voraussetzungen stattfinden:

- Der Mindestabstand von einem Meter ist einzuhalten.
- In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht.
- Mitarbeiter:innen mit Besucherkontakt haben in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen, sofern keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet.
- In geschlossenen Räumen dürfen nur so viele Besucher:innen eingelassen werden, dass pro Besucher:in 10m² der Besucherfläche zur Verfügung stehen.
- Für Besucher:innen gilt die 3-G-Regel (Getestet, Genesen, Geimpft). Der Verantwortliche für den Gelegenheitsmarkt hat dies zu kontrollieren und ansonsten den Einlass zu verweigern. Dies gilt nicht, wenn es sich um einen bloßen Verkaufsmarkt für Waren, Speisen und Getränke handelt. Die bloßen Verkaufsmärkte sind auch nicht von der Kontaktdatenerhebungspflicht erfasst.
- Das Verabreichen von Speisen und Getränken ist unter Einhaltung der Gastronomieregeln zulässig.
- Es ist ein Präventionskonzept zu erstellen und ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen.

- Gelegenheitsmärkte mit bis zu 50 Personen sind der Bezirkshauptmannschaft eine Woche vorab anzuzeigen. Bei mehr als 50 Personen ist eine Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft erforderlich.

Nicht-öffentliche Sportstätten:

Das Betreten der Sportstätte darf nunmehr bis 24:00 Uhr vom Betreiber zugelassen werden.

Sportausübung an öffentlichen Orten:

An öffentlichen Orten im Freien dürfen höchstens 16 erwachsene Personen aus unterschiedlichen Haushalten Sport betreiben. In geschlossenen Räumen von öffentlichen Orten dürfen maximal acht Personen aus unterschiedlichen Haushalten gemeinsam Sport ausüben. Minderjährige Kinder dieser Personen oder minderjährige Kinder, gegenüber denen diese Personen Aufsichtspflichten wahrnehmen, sind jeweils nicht auf diese Höchstzahlen einzurechnen.

Museen, Bibliotheken, Büchereien:

Die 20m²-Regel pro Besucher:in wird auf 10m² pro Besucher:in reduziert.

Zusammenkünfte:

Die unterschiedlichen Regelungen zwischen Zusammenkünften untertags und in der Nacht entfallen. Zusammenkünfte sind nunmehr ohne weitere Voraussetzungen zulässig, wenn daran

- in geschlossenen Räumen maximal acht Personen aus unterschiedlichen Haushalten teilnehmen.
- im Freien, wenn höchstens 16 Personen aus unterschiedlichen Haushalten teilnehmen.
- bei Zusammenkünften von nicht mehr als acht Personen gilt auch keine Abstands- und Maskenpflicht.

Minderjährige Kinder dieser Personen oder minderjährige Kinder, gegenüber denen diese Personen Aufsichtspflichten wahrnehmen, sind nicht auf diese Höchstzahlen einzurechnen.

Für Zusammenkünfte mit mehr als 17 Personen gelten die bisherigen strengeren Regeln (Siehe dazu das Informationsschreiben Nr. 81 des Vorarlberger Gemeindeverbandes) mit Erleichterungen. So ist bei Zusammenkünften ohne fixe Sitzplätze mit bis zu 50 Personen im Freien die Verabreichung von Speisen und Getränken unter Einhaltung der Gastronomieregeln zulässig. Bei Zusammenkünften mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen wird die höchstzulässige Personenkapazität auf 75% der Personenkapazität des Ortes erhöht. So können z.B. in einem Saal z.B. 3/4 der Sitzplätze besetzt werden, sofern die übrigen Vorgaben der Verordnung für solche Zusammenkünfte ebenso eingehalten werden.

Proben:

Für nicht berufliche Proben entfällt die 20m²-Regel.

Die Änderungen treten mit 10. Juni 2021 in Kraft. Anbei finden sie den Kunsttext der Öffnungsverordnung in der aktuellen Fassung. Die Änderungen durch die Novelle sind im Änderungsmodus hervorgehoben.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorarlberger Gemeindeverband
Die Präsidentin
Bgm. Dipl. Vw. Andrea Kaufmann

